

Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung der Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Karlsbad, Landkreis Karlsruhe und der Gemeinde Remchingen, Landkreis Enzkreis
zugleich
Kreisgrenzänderung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und dem Landkreis Enzkreis.

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen zwischen der

- Gemeinde Karlsbad und der Gemeinde Remchingen

zugleich Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Karlsruhe und dem Landkreis Enzkreis dem neuen Straßen- bzw. Wegenetz anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl. I S. 1430) -FlurbG- und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beschreibung der Grenzänderung

Die Grenzen werden geändert

in der	Gemeinde Karlsbad	Gemeinde Remchingen
Gemarkung	Mutschelbach	Nöttingen
Gewanne	Sechsmorgen Äcker, Oberer Wingertsberg, Am Kirchenweg	Auf der Ebene, Obere Gewann am Nöttinger Weg

2. Änderung der Gemeindeflächen und Flächen der Landkreise

Durch die vorgesehene neue Grenzföhrung erfahren die beteiligten Gemeinden und Landkreise die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen

2.1 Gemeindeflächen

2.1.1. Gemeinde Karlsbad

Zugang Ar (ca.)	von	Abgang Ar (ca.)	an
34,55	Remchingen	34,55	Remchingen
	Summe	0,0	

2.1.2. Gemeinde Remchingen

Zugang Ar (ca.)	von	Abgang Ar (ca.)	an
34,55	Karlsbad	34,55	Karlsbad
	Summe	0,0	

2.2 Flächen der Landkreise

2.2.1. Landkreis Karlsruhe

Zugang Ar (ca.)	von	Abgang Ar (ca.)	an
34,55	Landkreis Enzkreis	34,55	Landkreis Enzkreis
	Summe	0,0	

2.2.2. Landkreis Enzkreis

Zugang Ar (ca.)	von	Abgang Ar (ca.)	an
34,55	Landkreis Karlsruhe	34,55	Landkreis Karlsruhe
	Summe	0,0	

Der Verlauf der Gemeindegrenzen bzw. der Kreisgrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen samt Angabe der Flächengrößen sind in der angeschlossenen Übersichtskarte (Beilage 1) dargestellt.

Anmerkung:

Die vorstehenden Flächenangaben sind ungefähr ermittelte Flächen (ca.). Sie werden im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) endgültig ermittelt und festgesetzt.

3. Abfindung für entgehende Steuerkraft

Aufgrund der unter Ziffer 2 beschriebenen Grenzänderung ergibt sich voraussichtlich kein Flächenabgang. Somit entsteht voraussichtlich auch keine oder maximal eine geringfügige Mindereinnahme an Grundsteuern für eine Gemeinde die keinem Ausgleich an Grundsteuern bedarf.

4. Kosten der Grenzänderung

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8).

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

5.1 Gemeindegrenzen

Die betroffenen Gemeinden

- Karlsbad,
- Remchingen

werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

5.2 Kreisgrenzen

Die betroffenen Landkreise Karlsruhe und Enzkreis werden gebeten, die entsprechenden Kreistagsbeschlüsse herbeizuführen.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden

6.1 Gemeindegrenzen

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden wird vom Landratsamt Karlsruhe - Flurneuordnungsamt - für die Änderung der Gemeindegrenzen

- Karlsbad beim Landratsamt Karlsruhe
- Remchingen beim Landratsamt Enzkreis

nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden den Landratsämtern Karlsruhe und Enzkreis nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

6.2 Grenze der Landkreise

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird vom Landratsamt Karlsruhe - Flurneuordnungsamt - für die Änderung der Kreisgrenze zwischen Karlsruhe und Enzkreis nach Vorliegen der

entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse / Kreistagsbeschlüsse beim
Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden dem Regierungspräsidium Karlsruhe
nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

7.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der
Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan
(siehe Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Karlsbad-Mutschelbach (A 8) mit den
endgültigen Flächen festgesetzt.

7.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung
nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch
festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.
Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart im
Gemeinsamen Amtsblatt veranlasst.

Karlsruhe, den 20.07.2020

Landratsamt Karlsruhe - Flurneuordnungsamt -

gez. Pilz

Leitender Ingenieur